

Satzung des Vereins Gospelprojekt-Ruhr e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Gospelprojekt-Ruhr. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen, er führt den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Herne.

§ 2

Ziel und Zweck

Vereinszweck ist die Entwicklung und Umsetzung künstlerischer und sozialintegrativer Konzepte, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihren Begabungen zu fördern und die Botschaft des christlichen Glaubens erlebbar werden zu lassen.

Kulturelle Bildung soll durch musikalische Projekte international, Städte und Generationen übergreifend praktisch erlebt und erfahren werden.

Neben Einzelprojekten soll eine kontinuierliche, die kulturelle Vielfalt wertschätzende Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen angeboten und umgesetzt werden.

Bei der praktischen Umsetzung dieses Anliegens sucht der Verein die Zusammenarbeit mit organisierten, Bildung und Werte vermittelnden Institutionen, wie z.B. Universitäten, Bildungszentren, Kirchen und Schulen.

Der Verein arbeitet überkonfessionell und politisch neutral.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen, die der Vorstand dem Grund und der Höhe nach im Einzelfall beschließen kann. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen einer als gemeinnützig anerkannten und als sozial oder kulturell tätigen Institution zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens sind erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts wirksam und die Übertragung des Vermögens oder die Auskehrung der Gelder darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts erfolgen.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder werden ausschließlich vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Gewählten. Die Wiederwahl nach jeweils 2 Mitgliedsjahren ist möglich. Erfolgt diese außerhalb einer Mitgliederversammlung, bedarf die Zustimmung der Textform. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Schluss der Mitgliederversammlung, in welcher die Wahl erfolgt. Die Mitgliedschaft endet, auch bei Gründungsmitgliedern, mit dem Schluss der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl bzw. nach dem Tag der Satzungsänderung vom 09.03.07, d.h. die Versammlung, in welcher die Wahl erfolgt, wird hierbei nicht mitgezählt. Sie endet ferner durch Austritt oder durch Ausschluss des Mitglieds, bei natürlichen Personen auch mit dem Tod, bei Firmenmitgliedern auch mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. Ein Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Sie wird mit dem Zugang wirksam.
4. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei dem betroffenen Mitglied hierbei kein Stimmrecht zusteht. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Vereinsauflösung besteht kein Anspruch eines Mitglieds auf anteilige Erstattung des Vereinsvermögens oder auf Abfindung.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder erkennen die Satzung als verbindlich an. Sie sind im übrigen verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins zu fördern,
 - an der Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben mitzuwirken.
2. Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Teilhabe an den Veranstaltungen des Vereins. Sie haben im übrigen einen Anspruch auf Information zu den vom Verein durchgeführten Projekten soweit dies organisierbar und finanzierbar ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl eines Kassenprüfers
 - c. Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes
 - d. Beschluss des Haushaltsplans
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Beschluss zur Vereinsauflösung
 - i. Festlegung der Arbeitsschwerpunkte, Richtlinien und Grundsätze des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, im übrigen nach Bedarf zusammen.
3. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung einschließlich ihrer Begründung müssen 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu Händen des Vorstandes schriftlich vorliegen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von 1/4 der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird. Zur Bestimmung der erforderlichen Zahl ist nach unten abzurunden.
6. Vorbehaltlich anderer Regelungen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden, dessen/ deren Vertreter/in, dem/ der Schatzmeister/in und dem/der Leiter/in des Gospelprojekt-Ruhr als geborenes Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB ist berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Anmeldung zum Vereinsregister und zu Rechtshandlungen, die im Einzelfall den Betrag von Euro

50.000,00 übersteigen oder den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken betreffen, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands für bestimmte Rechtsgeschäfte oder generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in ihre Funktionen für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Eine vorzeitige Beendigung des Vorstandsamtes durch schriftliche Niederlegung ist ebenfalls möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger unter Einschluss der Funktion wählen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erarbeitung eines Vorschlages für die Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter/innen
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn unter Einschluss des 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Feststellung der Hälfte ist nach oben abzurunden. § 7 Abs.6 S.2 gilt entsprechend.

§ 9 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen/ deren Stellvertreter/in und der/dem Protokollantin/ Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen. § 7 Abs.5 S.2 gilt entsprechend. In der Einladung nach § 7 Abs.3 ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung von 2/3 aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. § 12 S.2,3 gilt entsprechend. Sollte eine entsprechende Mitgliederzahl nicht erreicht werden, ist die Mitgliederversammlung spätestens nach 6 Wochen erneut einzuberufen. Sie entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.